jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/4/6 2002/09/0125

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.04.2005

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
49/04 Grenzverkehr

Norm

B-VG Art50 Abs1;
B-VG Art50 Abs2;
PraktikantenAbk Ungarn 1998 Art1;
PraktikantenAbk Ungarn 1998 Art2;
PraktikantenAbk Ungarn 1998 Art3;
PraktikantenAbk Ungarn 1998 Art4;
PraktikantenAbk Ungarn 1998 Art5;

Rechtssatz

Das Praktikantenabkommen vom 26. März 1997 (zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn, BGBl. III Nr. 27/1998) wurde vom Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG als gesetzesergänzender Staatsvertrag in die österreichische Rechtsordnung transformiert. Art. 1 bis Art. 5 dieses Abkommens sind auch im Hinblick darauf, dass sie sowohl nach dem Willen der Vertragsparteien auf die Anwendung des Vertrages durch Gerichte und Verwaltungsbehörden ohne Einschaltung staatlicher Rechtsetzung gerichtet sind, als auch in objektiver Hinsicht geeignet sind, angesichts ihrer ausreichend präzisen Formulierung innerstaatlich unmittelbar angewendet zu werden, unmittelbar anzuwenden (Hinweis dazu in allgemeiner Hinsicht auf das E des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1990, VfSlg. 12281/1990). Ein Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG wurde nicht gefasst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002090125.X01

Im RIS seit

02.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at